

Ordnung für die Praxisphasen im Studiengang Informationsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 10/2006 vom 16.11.2006, in der Fassung der 1. Änderung, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr.7/2010 vom 18.11.2010.

§1 Allgemeines

Das Studium schließt im Bachelor-Studiengang Informationsmanagement zwei Praxisphasen ein. Die Praxisphasen sind Bestandteile des 2. Studienabschnittes; sie finden im 4. und 7. Regelstudiensemester statt und müssen in der Regel außerhalb der Fachhochschule Hannover abgeleistet werden.

Auf Antrag kann die erste Praxisphase als Studiensemester in einem vergleichbaren Studiengang im Ausland abgeleistet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss; es gelten die allgemeinen Regeln und Bedingungen für Auslandssemester. Ausgenommen hiervon sind Studierende, die den Studienschwerpunkt „Wissenschaftliche Bibliotheken“ absolvieren wollen, um die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Bibliotheksdienst an Wissenschaftlichen Bibliotheken (Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste) zu erwerben.

Alle Studierenden, die einen der angebotenen Studienschwerpunkte anstreben, müssen diesen bei der Wahl von Praxisstellen berücksichtigen.

§2 Ziele der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase soll dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Die Praxisphase ist ein wesentlicher Bestandteil des Fachhochschulstudiums und orientiert sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Die Praxisphase hat das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen.

§3 Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die erste Praxisphase im vierten Semester dauert insgesamt mindestens 22 Wochen und kann auf zwei Praxisstellen gleichmäßig aufgeteilt werden. Die Erstellung des Berichtes bzw. der Berichte ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen Zeitraum von insgesamt mindestens 19 Wochen (bzw. 9 und 10 Wochen bei Aufteilung) (ohne Urlaub).
Für den Studienschwerpunkt „Wissenschaftliche Bibliotheken“ gilt die Sonderregelung, dass der Aufenthalt in der Praxisstelle der ersten Praxisphase 26 Wochen dauert und nicht aufgeteilt werden kann.
Die zweite Praxisphase im siebten Semester dauert insgesamt mindestens 11 Wochen. Die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt 10 Wochen **für den Studienschwerpunkt „Wissenschaftliche Bibliotheken“ 13 Wochen (ohne Urlaub).**
Nur in begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig, die zweite Praxisphase in derselben Stelle wie die erste Praxisphase zu absolvieren.
In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraumes der Praxisphase möglich.
- (2) Nähere Angaben zur Praxisphase als Bestandteil der Bachelor-Prüfung regelt § 5 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Informationsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
- (3) Praxisstellen können ausschließlich Firmen und Institutionen im Inland oder Ausland sein, die von der fachlichen Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule sowie der Praxisphasenkoordination als geeignet anerkannt wurden.
Für Studierende, die den Studienschwerpunkt „Wissenschaftliche Bibliotheken“ absolvieren wollen, um die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Bibliotheksdienst an Wissenschaftlichen Bibliotheken (Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste) zu erwerben, gelten die folgenden besonderen Maßgaben:
Geeignete Praxisstellen für die erste Praxisphase sind große Wissenschaftliche Bibliotheken. Die Studierenden sollen in folgenden Tätigkeitsbereichen aktiv mitarbeiten:
- Medienbearbeitung (Erwerbung, Katalogisierung, Bearbeitung, elektronische Publikationen, Schlussstelle, Zeitschriftenbearbeitung)
 - Benutzung (Ausleihe, Fernleihe, Dokumentlieferung, Lesesäle, Freihandbereiche, Magazin)
 - Information (Informationsvermittlung, Online-/Internetrecherchen, Benutzerschulung, Web-Dienstleistungen)
- (4) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (5) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

§4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Die Studierenden sollen wichtige Tätigkeiten des Managements von Informationen ausführen können.

Zu diesen Tätigkeiten gehören z.B.:

- die Beschaffung auszuwertender Dokumente, Informationen, Daten, Fakten usw.
- Aufbau von Datenbanken für die Literatur-, Medien- oder Objektdokumentation unter Berücksichtigung formaler und sachlicher Ordnungskriterien
- Einsatz von Standardsoftware zum Zwecke der Informationsaufbereitung, Informationsverwaltung und Informationssuche
- statistische Erhebungen und Selektion von Datenmaterial
- Recherche und kundengerechte Aufbereitung von Informationen
- die Mitarbeit im Informations- und Wissensmanagement
- Aufbau und Pflege von webbasierten Informationsangeboten

Die Studierenden sollen in der Lage sein, das Management von Informationen in ihrer Praxisstelle nach folgenden Fragestellungen zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten:

- Aufgabenstellung
- Zweck und Ziel der Informationsaufbereitung
- zu bearbeitende Informationen und Medien
- zugrunde liegende Regeln (inhaltliche Erschließungsregeln, Benutzungsordnung, innerbetriebliche Arbeitsanweisungen usw.)
- eingesetzte Ressourcen (Finanzen, Personal)
- eingesetzte Arbeitsmittel und -geräte.

Die Studierenden sollen folgende Aspekte ihrer Praxisstelle in den wesentlichen Punkten darlegen können:

- Aufgabenstellung einschließlich Sonderfunktionen
- Rechtsstellung und rechtliche Gestaltungsregeln
- Finanzierung sowie Verfahren der Mittelzuweisung und -ausgabe
- Preisgestaltung von Informationsdienstleistungen
- IT-Infrastruktur
- Benutzungs- und Benutzerstruktur
- Aufbauorganisation
- Ablauforganisation
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Kunden- und Qualitätsorientierung
- Geschichte
- Kooperationsbeziehungen.

Für Studierende, die den Studienschwerpunkt „Wissenschaftliche Bibliotheken“ absolvieren wollen, um die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Bibliotheksdienst an Wissenschaftlichen Bibliotheken (Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste) zu erwerben, **gelten die folgenden besonderen Maßgaben:**

In der ersten Praxisphase sollen die Studierenden die wesentlichen Tätigkeiten des gehobenen Bibliotheksdienstes an Wissenschaftlichen Bibliotheken allein und/oder in einer Arbeitsgruppe selbständig oder unter Anleitung ausführen können. In den einzelnen Abteilungen soll die praktische Ausbildung darüber hinaus eine Beteiligung an Leitungs- und Organisationsaufgaben mit einschließen. Den Studierenden soll die Teilnahme an Dienst- und Arbeitsbesprechungen ermöglicht werden, damit sie übergreifende Zusammenhänge erkennen können. In den Tätigkeitsfeldern der über- und untergeordneten Dienste sollen sich die Studierenden

berufspraktische Erfahrungen aneignen und Einblick in die Grundfunktion dieser Dienste gewinnen.

Nach Abschluss der Praxisphase sollen die Studierenden in der Lage sein, die wesentlichen Aufgaben des gehobenen Bibliotheksdienstes an Wissenschaftlichen Bibliotheken auszuführen und die Leitungs und Organisationsstrukturen der Praxisbibliothek sowie die Arbeitsabläufe in ihren einzelnen Abteilungen darzustellen. Zusätzlich zu den oben genannten Aspekten der Praxisstelle sollen die Studierenden

- die allgemeinen Aufgaben der Ausbildungsbibliothek
- Bestandsstruktur und Erwerbungspolitik
- Bibliotheksgebäude und technische Einrichtungen

ihrer Praxisbibliothek in wesentlichen Punkten darlegen können.

§5

Studienübergreifende Angelegenheiten

Das Dezernat für die Studierendenverwaltung der Fachhochschule Hannover unterstützt die betreuenden Hochschullehrerin / den betreuenden Hochschullehrer und ist Anlaufstelle der Studierenden für studienübergreifende Anliegen mit den Praxisphasen.

§6

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studierenden melden sich über die Praxisphasendatenbank zur Praxisphase an. Die Meldefrist legt der Prüfungsausschuss fest. Sie endet in der Regel am
**10. Dezember für die erste Praxisphase und am
30. Mai für die zweite Praxisphase.**
- (2) Für die Betreuung der Studierenden in der Praxisstelle wird von dieser eine Ausbildungsbetreuerin oder ein Ausbildungsbetreuer benannt. Sie oder er muss in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige praktische Qualifikation haben und soll in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein.
- (3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der unter Berücksichtigung der Wünsche des/der Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.

§ 7

Anerkennung der Praxisphase

Die Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die Praxisphase wurde ordnungsgemäß abgeleistet.
- Die Bescheinigung der Praxisstelle liegt dem Prüfungsausschuss mit Gegenzeichnung des betreuenden Hochschullehrers vor.
- Die/der Studierende hat dem betreuenden Hochschullehrer einen schriftlichen Bericht über die Praxisphase bis spätestens zum Beginn des Abschlusskolloquiums vorgelegt.
- Die/der Studierende hat am zugehörigen Abschlusskolloquium teilgenommen und über die Erfahrungen und Inhalte der Praxisphase berichtet.

Im Falle eines Auslandssemesters wird der Prüfungsausschuss die Credits anerkennen, die auf der Basis eines „learning agreements“ zwischen den Hochschulen vereinbart und durch entsprechende Bescheinigungen der ausländischen Hochschule nach Abschluss des Studiensemesters bestätigt wurden.

§ 8

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor der Meldung der Praxisphase schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen entsprechenden Vertrag ab. Dieser Vertrag muss der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer zur Einsicht vorgelegt werden. Das Vertragsmuster der Fakultät III Medien, Information und Design (MID) Abteilung Information und Kommunikation (IK) der Fachhochschule Hannover (Anlage) kann verwendet werden.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Verpflichtungen der Studierenden,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
 - die Gewährung von Urlaub,
 - die Fragen der Unfallversicherung der Studierenden,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 9

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Die betreuende Hochschullehrerin / Der betreuende Hochschullehrer berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin / des betreuenden Hochschullehrers.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FHH in Kraft.

Beschluss Präsidium: 31.10.2006

Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr. 10/2006 vom 16.11.2006

1. Änderung

Beschluss Präsidium: 18.10.2010

Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr.7/2010 vom 18.11.2010